Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/574

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Siemer, Wittmer-Eigenbrodt, Bading und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

— Drucksache IV/256 —

A. Bericht des Abgeordneten Benda

Der Gesetzentwurf wurde in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. April 1962 dem Rechtsausschuß federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 9. Mai und 27. Juni 1962 mit dem Gesetzentwurf befaßt, der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 16. Mai 1962 dazu Stellung genommen.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gestzes zur Förderung der Eier- und Geflügelwirtschaft, die durch das Änderungsgesetz vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1081) eingefügt worden ist und deren Aufhebung durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragt wird, besagt, daß Ausgleichsbeträge den einzelnen Erzeugerbetrieben nur noch für höchstens 100 000 kg geschlachtetes bratfertiges Jungmastgeflügel gewährt werden sollen, während es bisher diese Begrenzung nicht gegeben hatte. Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Beratung zu der Auffassung gelangt, daß die Einfügung einer solchen Bestimmung aus verfassungsrechtlichen Gründen zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, zumindest sehr starke Anzeichen dafür vorliegen, daß eine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze gegeben ist. Dabei sah der Rechtsausschuß den Schwerpunkt dieser Grundgesetzwidrigkeit in der Verletzung des Artikels 3 GG. Bei der Prüfung einer etwaigen Verletzung des Artikels 3 GG war vom Ausschuß zu klären, ob überhaupt gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in das System und den Rahmen des Grundgesetzes passen und welche Grenzen dem Gesetzgeber bei derartigen Maßnahmen der Hilfe und Förderung einzelner Wirtschaftszweige gezogen sind. Zu diesen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Investitionshilfegesetz und im sogenannten Volkswagen-Urteil betr. Gewährung von Sozialrabatten an Belegschaftsmitglieder Stellung genommen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Standpunkt vertreten, daß das Grundgesetz weder die wirtschaftliche Neutralität und Gesetzgebungsgewalt der Regierung garantiert, noch wirtschaftslenkende Gesetze allein deshalb verbietet, weil sie die Wettbewerbslage ändern. Sie können auch im Interesse einzelner Gruppen erlassen werden, jedoch nur, wenn dies durch das öffentliche Wohl geboten ist und schutzwürdige Interessen anderer nicht willkürlich vernachlässigt werden. Diese Auffassung ist auch in der Literatur vertreten worden. Der Rechtsausschuß hatte also zu prüfen, ob neben staatspolitischen Erwägungen auch Gründe der Vernunft und Gerechtigkeit für die konkrete Regelung sprechen oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Antragsteller brachten tatsächliche Gründe vor, die die Verletzung dieser Grundsätze darlegten, und verwiesen u. a. auf eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Weser-Ems vom 1. Juni 1962.

Der Rechtsausschuß, der nur zur verfassungsrechtlichen Seite Stellung nehmen konnte, hatte den mitbeteiligten Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

und Forsten zu den tatsächlichen Fragen um Stellungnahme gebeten, und zwar zu den Behauptungen der Antragsteller, daß

1. die Begrenzung auf 100 t Schlachtgeflügel den bäuerlichen Familienbetrieben nicht zugute komme und die Beseitigung dieser Begrenzung ihnen auch nicht schaden würde,
2. diese Begrenzung die inländischen Großbetriebe völlig zum Erliegen bringen würde und damit indirekt den ausländischen Erzeugern zugute komme, deren Anteil am inländischen wachsenden Konsum gestiegen sei,
3. dieser Konsum noch nicht einmal zur Hälfte von den inländischen Erzeugern einschließlich der Großbetriebe gedeckt werden könne,
4. die Futtermittel 75 v. H. der Produktionskosten des Schlachtgeflügels ausmachen und
5. diese Belastung auch nicht durch Rationalisierung oder andere Maßnahmen in etwa ausgeglichen werden könne, um die Konkurrenzfähigkeit herzustellen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte dem Rechtsausschuß mit Schreiben vom 16. Mai 1962 mit, daß er den Gesetzentwurf mit 12 gegen 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt und die Auffassung vertreten habe, daß eine übergroße Benachteiligung der Großbetriebe in der Wettbewerbsfähigkeit und eine Existenzgefährdung durch die 100-t-Grenze nicht gegeben sei. Zur Frage der Existenzgefährdung wurde im Rechtsausschuß zudem ergänzend berichtet, daß hierüber durch die Bundesregierung keine hinreichende Aufklärung gegeben werden konnte. Der Rechtsausschuß ist in die Klärung dieser Frage nicht eingetreten, hat vielmehr mit Mehrheit die Auffassung vertreten, daß unabhängig von der Klärung der Frage einer behaupteten Existenzgefährdung die Vermutung einer willkürlichen Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner Kreise durch die erfolgte nachträgliche einseitige Begrenzung nicht ausgeschlossen werden könne. Die Minderheit sprach sich gegen den Entwurf mit der Begründung aus, daß eine einseitige Benachteiligung einzelner Gruppen nicht mit der genügenden Klarheit nachgewiesen sei und deshalb von einer willkürlichen Handlung nicht die Rede sein könne. In der Abstimmung hat der Ausschuß mit 9 gegen 8 Stimmen bei einer Enthaltung eine Verletzung der Artikel 3 und 12 GG als gegeben angesehen und empfiehlt daher die Annahme des Gesetzenwurfs.

Der Haushaltsausschuß hat in seinen letzten Sitzungen vor der Sommerpause zu der Vorlage nicht mehr Stellung genommen.

Bonn, den 29. Juni 1962

Benda
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/256 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1962

Hoogen	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter